



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Oberbürgermeisters*in, der Vertretung der Stadt Köln und der Bezirksvertretungen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 - Ergänzung

Der Wahltag wurde laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2024 auf den 14. September 2025 festgelegt. Etwaige Stichwahlen finden am 28. September 2025 statt.

Gemäß §§ 24, 71 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025, in Kraft getreten am 1. März 2025 (GV. NRW. S. 256), forderte ich am 08.05.2025 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Durch den Verwaltungsgerichtshof wurde zwischenzeitlich §15 a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW für nichtig erklärt. Daher gebe ich unter Aufhebung des Punktes 1.3 meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 08.05.2025 folgendes bekannt:

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlaussschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen kreisfreien Stadt Köln, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm in geeigneter Weise veröffentlicht sind.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlaussschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2025 S. 361).

Nicht rechenschaftspflichtige Wählergruppen nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz haben nach § 15a Absatz 2 KWahlG zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber einzureichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines*einer einzelnen Zuwenders*in sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des*der Zuwenders*in sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerber*innen beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten auf die Angaben über Zuwendungen, die der*die Einzelbewerber*in zum Zwecke seiner*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Die Gültigkeit der weiteren Punkte der Bekanntmachung vom 08.05.2025 bleibt unberührt.

Köln, 17.06.2025

Andrea Blome
Stadtdirektorin und Wahlleiterin